



TEILREVISION DES STEUERGESETZES / GEMEINDE- UND KIRCHENSTEUERGESETZES: ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2021

Der Grosse Rat hat verschiedene Bestimmungen des Steuergesetzes (StG) und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes (GKStG) geändert.

In diesem Dokument werden die wichtigsten Änderungen dargestellt, welche die Regierung auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt hat.

1. Von der Nachlass- zur Erbanfallsteuer

Mit der Nachlasssteuer, die der Kanton bis Ende 2020 kannte, wird der Nachlass als Ganzes erfasst. Der Erbanfallsteuer unterliegt dagegen das dem einzelnen Erben zugeflossene Reinvermögen. Bisher haben die (meisten) Gemeinden eine solche Erbanfallsteuer erhoben. Die Bestimmungen zur Erbanfallsteuer gelten auch für die Schenkungssteuer.

Die kommunale Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ab 2021 neu nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes durch die Kantonale Steuerverwaltung erhoben. Die Erhebung umfasst die Veranlagung, die Rechtsmittelverfahren und den Bezug. Die Gemeinden können nur noch entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen und sie können die Steuersätze bis zu den im GKStG festgelegten Maximalsätzen festlegen.

Kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuer (StG)

Steuerbefreiung	
Bisher	Neu
überlebender Ehegatte / Konkubinatspartner Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen	unverändert Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen Damit erfolgt eine Ausdehnung der heutigen Steuerbefreiung auf die nicht gemeinsamen Kinder eines Konkubinatspartners

Höhe der Steuersätze	
Bisher	Neu
Eltern, Stief- und Pflegeeltern: 10%	0% (befreit)
Empfänger des elterlichen Stammes (Geschwister, Neffen/Nichten und deren Nachkommen): 10%	5%
übrige Empfänger: 10%	15%

Kommunale Erbschafts- und Schenkungssteuer (GKStG i.V.m. StG)

Steuerbefreiung	
Bisher	Neu
überlebender Ehegatte (in den meisten Gemeinden auch der Konkubinatspartner)	überlebender Ehegatte / Konkubinatspartner
Nachkommen, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen	Nachkommen, Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen
Höhe der Steuersätze	
Bisher	Neu
Eltern: max. 5%	0% (befreit)
Empfänger des elterlichen Stammes (Geschwister, Neffen/Nichten und deren Nachkommen): max. 5%	unverändert
übrige Empfänger: max. 25%	unverändert

2. Abzug von Investitionskosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten von Gebäuden

Bund:

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten abgezogen werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 DBG). Bestimmte wertvermehrende **Investitionen**, die dem **Energiesparen und dem Umweltschutz dienen**, sind den Unterhaltskosten gleichgestellt. Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur **rationellen Energieverwendung** oder zur **Nutzung erneuerbarer Energien** beitragen (Art. 1 Abs. 1 der Liegenschaftskostenverordnung; SR 642.116). Dazu gehören u.a. der Einbau von Wärmepumpen

sowie von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie bspw. Sonnenenergieanlagen.

Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten seit der Steuerperiode 2020 auf die folgenden zwei Steuerperioden übertragen werden (Art. 32 Abs. 2^{bis} DBG).

Zudem können seit der Steuerperiode 2020 die **Kosten für den Rückbau eines Gebäudes** im Hinblick auf die Erstellung eines Ersatzneubaus in Abzug gebracht werden. Die Rückbaukosten können maximal auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 32 Abs. 2 und 2^{bis} DBG).

Kanton bis Steuerperiode 2020:

Im Kanton gibt es bis und mit Steuerperiode 2020 keinen Abzug der Kosten von wertvermehrenden Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen. Für die Kantonssteuer ist einzig entscheidend, ob die fraglichen Investitionen werterhaltender (abzugsfähig) oder wertvermehrender (nicht abzugsfähig) Natur sind. Auch sind die Rückbaukosten nicht abzugsfähig.

Ab Steuerperiode 2021: Gleichschaltung von Kantonssteuer und direkter Bundessteuer

Der rev. Art. 35 Abs. 1 lit. b StG verweist auf die im Bund abzugsfähigen Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen. Damit können bei den Kantons- und Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2021 sämtliche Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der direkten Bundessteuer in Abzug gebracht werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind ab Steuerperiode 2021 auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

Die Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, sowie die Rückbaukosten können in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abgezogen werden, wenn sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 35 Abs. 1^{bis} StG).

3. Quellensteuern

Eine zentrale Änderung betrifft die nachträglichen ordentlichen Veranlagungen (NOV):

- Ansässige Quellensteuerpflichtige mit einem Bruttoeinkommen von mind. Fr. 120'000.- unterliegen wie bisher der obligatorischen NOV.
- Alle übrigen ansässigen Quellensteuerpflichtigen können neu bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine NOV beantragen.
- Quasi-Ansässige (mind. 90% der weltweiten Bruttoeinkünfte müssen in der Schweiz steuerbar sein) können ebenfalls bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine NOV beantragen.

Die NOV ersetzt die heutige Tarifkorrektur (z.B. Fahrkosten, Schuldzinsen, Alimentenzahlungen, Beiträge an die Säule 3a) und die ergänzende ordentliche Veranlagung.

Die Abrechnung der Quellensteuer durch den Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL, Arbeitgeber) erfolgt neu nicht mehr quartalsweise bzw. alle drei Monate, sondern monatlich.

Die Bezugsprovision ist eine Entschädigung für die Aufwendungen des SSL für die Erhebung der Quellensteuer. Gemäss Bundesrecht darf diese maximal zwei Prozent der abgerechneten Steuern betragen. Die heutige Differenzierung zwischen elektronischer und schriftlicher Abrechnung wird beibehalten. Neu erhält der SSL eine Bezugsprovision von zwei Prozent bei elektronischer (bisher 3%) bzw. von einem Prozent bei schriftlicher Abrechnung (bisher 2%).

4. Besteuerung von Kapitalleistungen aus BVG und Säule 3a (Art. 40a StG)

Regelung bis 2020:

- für Ehegatten: Mindestsatz von 1.5% | Maximalsatz von 2.6%
- für die übrigen Steuerpflichtigen: Mindestsatz von 2% | Maximalsatz von 4%

Regelung ab 2021:

- für alle Steuerpflichtigen: Mindestsatz von 1.5% | Maximalsatz von 2%

5. Teuerungsanpassung

Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um 3% oder ein Mehrfaches davon ab, erhöhen

sich verschiedene Abzüge für das nächste Kalenderjahr um 3% oder ein Mehrfaches davon (Art. 4 Abs. 1 StG). Neu wird bei einem negativen Teuerungsverlauf eine bestehende Teuerungsanpassung beibehalten (Art. 4 Abs. 3 StG). Der LIK lag im Juli 2020 bei 102.6%. Ohne diese neue Bestimmung wären die Voraussetzungen für eine Teuerungsanpassung für das Jahr 2021 nicht erfüllt. Als Folge davon wären bspw. die Kinderabzüge und die Abzüge für Krankenkassenprämien reduziert worden. Nach Ansicht von Regierung und Grossem Rat wäre eine solche Steuererhöhung rund um die COVID-19-Pandemie kaum nachvollziehbar.